

Stadtverband

der Hildener Gartenfreunde e.V.



Gartenordnung

Ausgabe: April 2023

Diese Ausgabe tritt mit Wirkung vom 17.04.2023 in Kraft.

Mit dieser Fassung verlieren alle bis jetzt erschienen Ausgaben ihre Rechtsgültigkeit.

Vorwort:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Stadt. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraums.

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung zu verantwortungsbewusstem Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingartenverein dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen. Gerade in der heutigen Zeit ist der Genuss von biologisch angebautem Obst und Gemüse für viele Menschen ein wertvoller Aspekt, da selbst Angebautes besonders gut schmeckt. Der Erholungswert, den ein Kleingarten bietet, ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt.

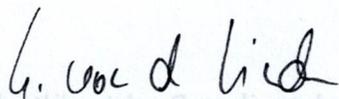
Ein besonderes Merkmal ist der freie Zugang in die Dauerkleingartenanlagen; sie dienen dadurch allen Bürgern zur Erholung und zur Freude.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken. Die auf den folgenden Seiten niedergelegten Verpflichtungen sind wesentlicher Teil der Pachtverträge.

Das Bundeskleingartengesetz in der jeweils gültigen Fassung und der zwischen der Stadt Hilden einerseits und dem Stadtverband der Hildener Gartenfreunde e.V. andererseits abgeschlossene Pachtvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sind für jeden Einzelpächter verbindlich.

Ebenso die Satzungen und die einschlägigen Beschlüsse des jeweiligen Vereins, die diese Gartenordnung ergänzen.

Der Vorstand des Stadtverbandes der Hildener Gartenfreunde e.V.



Heike von der Linden
1. Vorsitzende

Hilden, den 15.04.2023

1.0 Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

In diesem Sinne gehören auch bestimmte Formen von Schwimmbecken, Spielhäuser sowie sonstigen Spielgeräten zu den baulichen Anlagen. Näheres wird in 1.4 geregelt.

1.1 Definition einer Gartenlaube

Für den Laubenbau gelten die Bestimmungen aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG). § 3 Abs. 2 setzt verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz fest.

- Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhaus-Gebieten vorbeugen.
- Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Gartenlauben sollen ihrer Beschaffenheit nach nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet.
- Die maximale Gebäudehöhe sollte gemessen von der Bodenplatte bis zum Giebelfirst maximal 3,80 m betragen.
- Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 40 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet.

1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften

Nach der Landesbauordnung (BauONRW) vom 01.03.2000, § 65, sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten.

1.3 Genehmigung Lauben(um)bau

Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, die nicht den vorgeschriebenen Laubentypen entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauen. Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen nur nach Genehmigung durch den Verpächter vorgenommen werden.

Genehmigungsverfahren:

- Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten über den Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins, einen Bauantrag mit detaillierten Angaben zum Vorhaben. Der Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.
- Der Bauherr vereinbart mit dem Verpächter einen Ortstermin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle.
- Die Überwachung erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgen eine Rohbauabnahme sowie eine Endabnahme.
- Die Kontrolle der Durchführung obliegt dem Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins.

Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel oder nach Aufforderung durch den Stadtverband der Hildener Gartenfreunde e.V. auf die festgelegten Werte des BKleingG und der Gartenordnung, zurückgebaut werden.

1.4 Sonstige bauliche Anlagen

Das BKleingG sieht keine Definition einer sonstigen baulichen Anlage vor. Es muss durch Auslegung bestimmt werden, welche Anlagen hierunter zu verstehen sind, so z.B. Gewächshaus, etc.. Neben den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist die Gartenordnung zu beachten.

1.4.1 Antennen

Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nur während des Aufenthalts im Garten sichtbar montiert werden.

Die dauerhafte Anbringung einer Antenne für den Fernseh- und Rundfunkempfang auf dem Vereinshaus ist gestattet.

1.4.2 Zäune

Zäune richten sich nach der Gartenordnung und sind nicht zwingend vorgeschrieben. Innenzäune dürfen nicht höher als 1 m sein. (siehe 1.4.11) Bereits bestehende Zäune dürfen zunächst in der derzeitigen Höhe bleiben. Bei einer Erneuerung des Zauns muss die Höhe auf 1 m reduziert werden.

1.4.3 Frühbeete / Tomatenschutzdächer

Hoch- und Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.

Hoch- und Frühbeete sowie Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt. Der Neu- oder Umbau von Hoch- und Frühbeeten sowie Tomatenhäusern sind anzeigepflichtig.

1.4.4 Gerätehäuser

- Gerätehäuser dürfen nicht als zusätzliche Baukörper im Kleingarten errichtet werden. Der Anbau von Gerätehäusern an bestehende Gartenlauben ist in den Fällen zulässig, bei denen die Grundfläche der Laube das Höchstmaß von 24 m² unterschreitet. Laube und Geräteanbau dürfen in diesen Fällen die maximale Grundfläche von 24 m² ebenfalls nicht überschreiten.
- Die Aufstellung von Geräteboxen aus Holz oder Metall bis zu einer Länge von 3,00 m, einer Breite von 1,20 m und einer Höhe von 1,20 m ist in Anbindung an die Gartenlaube zulässig.

In begründeten Einzelfällen kann vom Stadtverband ein anderer Standort zugelassen werden.

1.4.5 Gewächshäuser

- Handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstegplatten oder Plexiglas dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Das Aufstellen von Gewächshäusern ist genehmigungspflichtig.
- Der Antrag ist über den Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins einzureichen.
- Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein, die Gesamtfläche 8 m² nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 m betragen.
- Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet.
- Der Grenzabstand zum Nachbargrundstück oder zum Außenzaun beträgt 1 m.

1.4.6 Grillkamine

- Grillkamine aus Betonfertigteilen sind genehmigungspflichtig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Standort des Grillkamins ist im Antrag anzugeben.
- Im Kleingarten ist ein Grillkamin in einer Gesamthöhe von 2,25 m zulässig.
- Vorhandene Grillanlagen, die den o.g. Normen nicht entsprechen, müssen reduziert oder abgebaut werden.
- Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 m ist unter der Voraussetzung gestattet, dass darauf geachtet wird, einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen (z.B. trockener Rasen, Gehölze, Sträucher, etc.) eingehalten wird, dass es zu keiner Licht- und Rauchbelästigung kommt und ausschließlich Holzbriketts, Holzkohle oder Kaminbrennholz verwendet werden. Alle anderen Brennmaterialien sind unzulässig.
- Die Feuerschalen sollten nach der Benutzung umgehend, spätestens beim Verlassen des Gartens gelöscht und aus- und abgeräumt werden.
- Beim Umgang mit offenem Feuer (Grill + Feuerschale) sind grundsätzlich die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- Für Brand- oder Feuerschäden im eigenen oder fremden Garten haftet grundsätzlich der Pächter.

1.4.7 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern mit einer Grundfläche bis maximal 3 m² und einer Höhe (bis OK Dach bzw. - soweit vorhanden - Dachfirst) von bis zu 1,7 m sowie von Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN-Normen erlaubt.

Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.

1.4.8 Schwimm- o. Planschbecken

Schwimmbecken in einer Größe von bis zu 3,05 m Durchmesser, bzw. einer Gesamtfläche von max. 9 m² dürfen in der Zeit von April bis Oktober in dem Garten aufgestellt werden. Das Becken darf nur mit Wasser frei von chemischen und sonstigen nicht umweltgerechten Zusätzen aller Art gefüllt werden. Ebenso darf die Reinigung nur mit umweltgerechten Mitteln im Garten erfolgen.

Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1m betragen.

1.4.9 Trampoline

- Das Aufstellen von trampolinen mit einem Durchmesser von bis zu 3 m ist in der Zeit von April bis Oktober gestattet. Außerhalb dieses Zeitraums sind Trampoline zu entfernen.
- Für die Verkehrssicherungspflicht ist der Pächter zuständig. Dies gilt sowohl für die Nutzung und Wartung des Trampolins, als auch die ordnungsgemäße Befestigung bei Sturm. Für Schäden, die vom unbefestigten Trampolin in Nachbargrundstücken verursacht werden, kommt der Pächter auf.
- Es sind max. bis 2 große Spielgeräte (Pool, Klettergerüst, Spielhäuser, Rutschen, Schaukel, Trampolin, etc. siehe auch 1.4.7) in einem Kleingarten zulässig. Soll beispielsweise neben Pool und Spielhaus noch ein Trampolin aufgebaut werden, ist eins der genannten Spielgeräte vorher abzubauen.

Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

1.4.10 Pavillon

- Das Aufstellen eines Zelt pavillons ist in den Monaten April bis Oktober als ständige Einrichtung erlaubt.
- Die Größe von einer Grundfläche von 3 x 3m und eine maximale Höhe von 3 m darf nicht überschritten werden.
- Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter. Der Pavillon ist zu befestigen. Für Schäden, die vom unbefestigten Pavillon in Nachbargärten verursacht werden, kommt der Pächter auf.

Die Sicherung des Pavillons gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

1.4.11 Sichtschutz

Ein natürlich gewachsener Sichtschutz von maximal 1,80 m Höhe und 4,00 m Breite in unmittelbarer Angrenzung zur Terrasse/Sitzgelegenheit ist erlaubt.

Der Grenzabstand zum Nachbargarten soll mindestens 1 m betragen.

1.4.12 Teichanlagen

Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung sind genehmigungspflichtig. Betonierte Wasserbecken sind unzulässig.

Die Größe des Teiches / Biotops muss der Gartengröße angepasst sein, darf jedoch 5 % der gesamten Gartenfläche, maximal jedoch 10 m², nicht überschreiten.

Teichanlagen sollten möglichst naturnah mit einer maximalen Tiefe von 1,10m, sowie ohne Filter und Umwälzpumpe errichtet und betrieben werden.

Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

2.0 Ver- und Entsorgung

2.1 Versorgungseinrichtungen

2.1.1 Wasserversorgung

- Sämtliche Reparaturen an der Wasserleitung sind dem Vorstand zu melden.
- Das Anbinden der einzelnen Lauben an die Wasserversorgung kann untersagt werden.
- Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch den Kleingärtner zu entlüften.
- Wird die Wasserversorgung im Winter in den einzelnen Gärten nicht eingestellt, ist durch den Pächter für Frostschutz zu sorgen. Eventuell auftretende Schäden durch Frosteinwirkung gehen zu Lasten des Pächters.
- Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Kleingärtner anteilmäßig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung/Pächterversammlung, umgelegt.
- Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten verwendet werden.
- Zu gemeinschaftlichen Messeinrichtungen hat jedes Mitglied der Gemeinschaft ein Zutrittsrecht. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass die Messeinrichtungen frei zugänglich und leicht ablesbar sind.

2.1.2 Stromversorgung

- Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.

- Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderung ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.
- Für den Anschluss und die Entnahme kann der Verein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.
- Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gemäß Beschluss des Kleingärtnervereins/Pächterversammlung berechnet und in Rechnung gestellt.
- Fest montierte Solaranlagen sind genehmigungspflichtig. Eine Einspeisung von Strom ins allgemeine Stromnetz ist unzulässig. Gestattet werden Speichermodule.

2.2 Abwasserentsorgung

2.2.1 Toiletten

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG).
- Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.
- Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist verboten.
- Chemie Toiletten sowie Trockentoiletten sind nur gestattet, wenn der jeweilige Kleingartenverein eine vorgeschriebene Entsorgungsstation vorhält.

2.3. Flüssiggasanlagen

- Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
- In der Laube dürfen nur Gasflaschen bis 16 kg gelagert werden.
- Es ist verboten, Gasflaschen unter Fußbodenhöhe zu lagern. (Quelle: DVFG-TR-Flüssiggas 2012)
- Zur Beheizung der Lauben sind nur Elektro- und Propangasheizer erlaubt, die für die Verwendung in Innenräumen zugelassen sind.
- Offene Kamine sowie Kohle- und Ölöfen sind nicht erlaubt.

2.4 Abfallentsorgung

2.4.1 Pflanzliche Abfälle

- Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.
- Die Beseitigung von Reisig und Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.
- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Landes NRW sowie der entsprechenden Satzung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- Das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist unzulässig.

- Vom Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen.

2.4.2 Sonstige Abfälle

Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

3.0 Gartennutzung

3.1 Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung.

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung

- umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder Familienangehörigen,
- ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt wurde,
- dient überwiegend der Selbstversorgung mit den gewonnenen Erzeugnissen,
- beinhaltet die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen sowie die Anlage von Rasenflächen.

Ein weiteres Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten ist mindestens 1/3 der Gartengesamtfläche als Nutzgarten einzuhalten. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten sind nicht zulässig.

3.1.1 Pflanzung

- Wald- und Nadelbäume sowie Koniferen hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.
- Hochstämme von Süßkirschen und Walnussbäumen behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig. Bereits vorhandene Hochstämme werden bis zu einer maximalen Höhe von 4 m geduldet, wenn dies bei den Nachbarn zu keinen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder Wurzeln führt.
- Bei der Obstbaumauswahl werden schwache bis mittelschwache Unterlagen empfohlen.
- Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW), die Baumschutzsatzung der Stadt Hilden und die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG NRW) zu beachten. (siehe 2.4.1)

3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume	1,50 m Grenzabstand
Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage	1,00 m Grenzabstand
Brombeersträucher	1,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m Grenzabstand
Stark wachsende Ziersträucher	1,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Ziersträucher	0,50 m Grenzabstand

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

3.1.3 Hecken

Hecken als Sicht- und Windschutz im Laubbereich dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

Hecken als Einfriedung von Kleingartenanlagen (Außenzaun) sollten eine maximale Höhe von 1,80 m wegen der Unfallgefahr beim Schneiden nicht überschreiten.

Hecken als äußere Begrenzung der Gartenparzelle sollten die zulässige Grenzzaunhöhe von maximal 1,35 m nicht überschreiten. Hecken aus Thuja, Wacholder, Kirschlorbeer und ähnlichen Gehölzen (siehe Anlage 1 Verbotene Pflanzen) sind nicht erlaubt.

3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

Die Unkrautbekämpfung auf der Pachtfläche hat aufgrund des Umweltschutzes grundsätzlich mechanisch zu erfolgen.

Bei starker Verunkrautung von Rasen- und Wegeflächen können im Ausnahmefall biologisch unbedenkliche Herbizide eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist vorher mit dem Stadtverband der Hildener Gartenfreunde e.V. abzustimmen.

4.0 Anlagen

4.1 Bekanntmachungen

4.1.1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Aushänge des Vereins zu lesen und beachten.

4.2 Gemeinschaftsanlagen

4.2.1 Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.

4.2.2 Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr

4.2.3 Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden und die Kosten der Behebung zu ersetzen.

4.2.4 Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf den Parkplätzen ist untersagt. Fahrzeugreparaturen und Fahrzeugwäschen auf den Parkplätzen sind ebenfalls verboten.

4.3 Gemeinschaftsarbeit

4.3.1 Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.

4.3.2 Zu Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter herangezogen.

4.3.3 Der Pächter ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen selbst zu erbringen.

4.3.4 Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins festgelegt wurde.

4.3.5 Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen.

4.4 Gemeinschaftsleben

4.4.1 Der Kleingärtner und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt.

Deshalb sind vor allem verboten:

lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.

Beim Einsatz von Geräten (Häcksler, Rasenmäher, Kantenschneider, etc.) ist das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) zwingend zu beachten.

Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuscentwicklungen sind zu tolerieren.

4.5 Öffnungszeiten

4.5.1 Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für den öffentlichen Fußgängerverkehr tagsüber offen zu halten.

4.5.2 Die Außentore der Anlage sind von Sonnenaufgang bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten.

4.6 Rettungsfahrzeuge

4.6.1 Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich sind.

4.7 Ruhezeiten

4.7.1 Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden, gelten die gesetzlichen Ruhezeiten.

Der Betrieb von Gartengeräten ist von Montag – Samstag 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit die Grundsätze des Landes-Immissionsschutzgesetzes beachtet werden (siehe auch 4.4.1)

4.8 Tierhaltung

4.8.1 Tierhaltung ist im Kleingarten verboten. Ausnahmen sind Zierfische und Kleintierhaltung mit Bestandsschutz.

4.8.2 Die Haltung von Bienen – ständig oder als Wandervölker - ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Verpächters einzuholen.

Der Imker muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

4.8.3 Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint und ggf. mit Maulkorb zu führen.

Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch diese Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in den Anlagen und auf Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

4.9 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen

Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.

4.10 Wegenutzung und Unterhaltung

4.10.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art, inklusive E-Roller, ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten. Grundsätzlich gilt in der ganzen Anlage Schrittgeschwindigkeit.

4.10.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten. In bestimmten Fällen kann der Vorstand die Pflege der gesamten Wegbreite anordnen. Darüber hinaus kann jeder Kleingartenverein die Wegpflege selbst organisieren.

4.10.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen, einschließlich vorhandener Hecken, obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht.

4.11 Wohnen im Garten

4.11.1 Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

5.0 Anhang

1. Liste verbotener Pflanzen (Anlage 1)

2. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Bestandteile dieser Garten- und Bauordnung sind:

Satzung und Beschlüsse des jeweiligen Vereins in der jeweils gültigen Fassung

April 2023

Stadtverband der Hildener Gartenfreunde e.V.

Die Stadt Hilden hat die Gartenordnung 2023 am 15.04.2023 freigegeben.

Diese Gartenordnung ersetzt alle vorhergehenden Gartenordnungen und ist ab dem 01.01.2023 rechtswirksam.

Liste verbotener Pflanzen in einem Kleingarten

Krankheitsübertragende Pflanzen

Feuerbrand Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden. Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha). Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel: Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana). Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden. Durch seine negative Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Allergien, Asthma) ist es untersagt, das Beifußblättrige Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) in der Kleingartenanlage zu kultivieren. Vorhandene Exemplare sind umgehend zu entfernen.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft und ihres hohen Ausbreitungspotentials ist es auch nicht gestattet folgende Pflanzengattungen und -arten in der Kleingartenanlage zu kultivieren. Wildwuchs dieser Gattungen und Arten ist umgehend zu entfernen. Bambusgewächse (Bambusoideae), Chinaschilf (Miscanthus), Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), Staudenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohémica), Schlingknöterich (Fallopia baldschuanica), Kanadische- und Riesengoldrute (Solidago canadensis und gigantea)

Unerwünschte Pflanzen (keinen Umweltaspekt)

Drei unerwünschte Pflanzen, die nicht gepflanzt werden sollen: 1. Lorbeerkirsche (Prunus laurocerasus) 2. Rhododendron (Rhododendron) 3. Lebensbaum (Thuja)